Satzung des Ortsvereins der SPD Ostfildern

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 11. Februar 2020 in Ostfildern.

§ 1 Name und Tätigkeitsgebiet

1. Der Ortsverein führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Ostfildern.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Ortsvereins Ostfildern ergibt sich aus seinem Bekenntnis zu den Grundsätzen der SPD und seiner Teilnahme an der politischen Willensbildung der Partei. Der Ortsverein ist eine Gliederung im Sinne des Organisationsstatuts der SPD.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins Ostfildern.
2. Der Vorstand muss über den Aufnahmeantrag innerhalb von vier Wochen entscheiden. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb dieser Frist ab, so gilt dies als Annahme des Antrags.
3. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber oder die Bewerberin beim Kreisverband Esslingen Einspruch erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Landesvorstands Baden-Württemberg gegeben. Die Entscheidung des Landesvorstands ist endgültig.
4. Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig.
5. Einspruchsrecht hat jedes Mitglied über den Vorstand. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Kreisvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Landesvorstands zulässig.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Rückgabe des Mitgliedbuchs gilt als Austrittserklärung.
7. Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied das Recht und die Pflicht, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Ziele der Sozialdemokratischen Partei zu unterstützen.
8. Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Finanzordnung der Partei in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Organe des Ortsvereins

Organe des Ortsvereins Ostfildern sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitglieder des Ortsvereins Ostfildern bilden die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl des Vorstandes, der Revisoren und der Delegierten zur Kreisdelegiertenkonferenz/ Wahlkreiskonferenz, die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschließungen, der Erlass und die Änderung der Ortsvereinssatzung sowie die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstands, der Kreistags- und Gemeinderatsfraktion sowie der Kreisvorstandsmitglieder. Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel öffentlich und ist dann auch für Nichtmitglieder zugänglich. Über die Nichtöffentlichkeit entscheidet der Vorstand.

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens ein Mal, in der Regel aber zwei Mal im Kalenderjahr zusammen.
2. Unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung wird die Mitgliederversammlung vom Vorstand schriftlich einberufen. Zuständig ist der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall seine Stellvertretung.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, die Revisoren und die Delegierten zur Kreisdelegiertenkonferenz für die Dauer von zwei Jahren. Es ist die Stimmberechtigung der Teilnehmer/innen zu prüfen und eine Versammlungsleitung zu wählen. Erforderliche Nachwahlen finden auf einer Mitgliederversammlung statt.
5. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim. Dies gilt auch für die Wahlen oder Wahlvorschläge zu Volksvertretungen.
6. Über Vorschläge zur Wahl in übergeordnete Parteiämter beschließt die Mitgliederversammlung.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
8. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von zehn Prozent der Mitglieder einzuberufen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Ortsverein Ostfildern. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder des Ortsvereins mit besonderen Aufgaben betrauen. Diese nehmen beratend an den Vorstandssitzungen teil.
2. Dem Vorstand gehören stimmberechtigt an:
    - Der/die Vorsitzende,
    - der/die Stellvertreter/in,
    - der/die Kassierer/in,
    - der/die Pressereferent/in,
    - der/die Schriftführer/in.
    - der/die Vorsitzende der SPD-Gemeinderatsfraktion Ostfildern oder sein/ihre Stellvertreter/in sowie
    - bis zu 5 Beisitzer/innen.
3. Als notwendiges Organ bleibt ein Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Dies kann auch geschäftsführend geschehen.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Geregelt werden kann die Geschäftsverteilung für folgende Arbeitsgebiete: Mitgliederbetreuung, Mitgliederverwaltung,

Wahlkampfleitung, Veranstaltungen, Vertretung im Kreisvorstand und der SPD-Gemeinderatsfraktion Ostfildern.

5. Der Vorstand tagt in der Regel mitgliederöffentlich. Auf Wunsch wird jedem Mitglied ein Protokoll der mitgliederöffentlichen Vorstandssitzung zur Verfügung gestellt.

§ 7 Kassengeschäfte

1. Die Kassengeschäfte des Ortsvereins Ostfildern führt der/die Kassierer/in im Einvernehmen mit dem Vorstand. Der Ortsverein wird in allen finanziellen Angelegenheiten von dem/der Kassierer/in vertreten. Bezüglich des Sperrkontos für die Mitglieder der Gemeinderatsfraktion ist der/die Kassier/in verfügungsberechtigt. Der/die Kassierer/in berichtet jährlich einmal der Mitgliederversammlung.
2. Bei Verhinderung des/der Kassierer/in führt der/die Vorsitzende oder der/die Vorsitzende der Gemeinderatsfraktion in seiner/ihrer Eigenschaft als Mitglied des Vorstands oder ein vom Vorstand beauftragtes Mitglied die Kassengeschäfte.
3. Für die Mandatsträgerbeiträge der Mitglieder der Gemeinderatsfraktion besteht ein Sparbuch. Die Beiträge der Gemeinderatsmitglieder werden ausschließlich für den nächsten Kommunalwahlkampf verwendet. Der Vorstand beschließt die Höhe der einzuzahlenden monatlichen Beiträge.
4. Die Revisoren prüfen die Kassenführung mindestens einmal jährlich. Sie haben der Mitgliederversammlung jährlich einmal Bericht zu erstatten.

§ 8 Wahlen

1. Die Wahl des Vorstands erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt:
   - der/die Vorsitzende,
   - der/die stellvertretende Vorsitzende,
   - der/die Kassierer/in,
   - der/die Schriftführer/in,
   - der/die Pressereferent/in,
   - bis zu 5 Beisitzer/innen.
2. Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei.

§ 9 Revision

1. Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins Ostfildern werden für die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren/Revisorinnen gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Vorstands noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter/innen der Partei sein.
2. Sie berichten der Mitgliederversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstands in Finanzangelegenheiten. Mit der erteilten Entlastung übernimmt der Ortsverein die Verantwortung über das Finanzwesen der abgelaufenen Periode.
3. Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist.

§ 11 Arbeitsgemeinschaften und Datenschutz

1. Die Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD sowie die Datenschutzrichtlinien gelten in der jeweils gültigen Fassung.
2. Mitgliederentscheide richten sich nach § 39a Organisationsstatut und den dazu ergangenen Verfahrensvorschriften.

§ 12 Schlussbestimmung

Diese Satzung gilt nur im Rahmen

- des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands,
- der Satzung des SPD-Kreisverbandes Esslingen und
- der Satzung des SPD-Landesverbandes Baden-Württemberg

in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 11. Februar 2020 in Kraft.